

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (bauamt@burgberg.de), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4 Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Veröffentlichung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

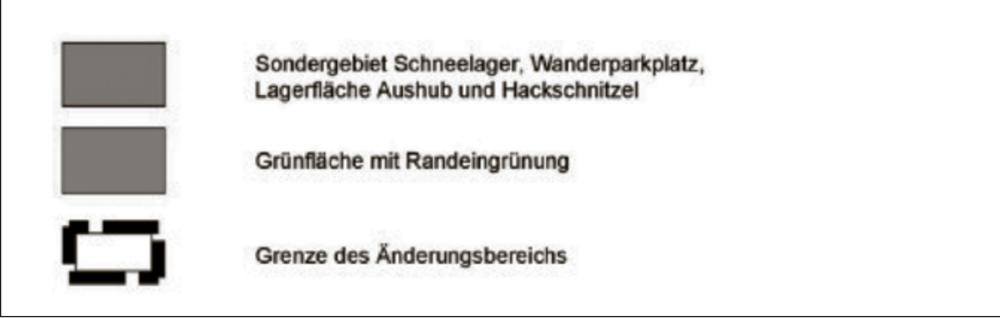
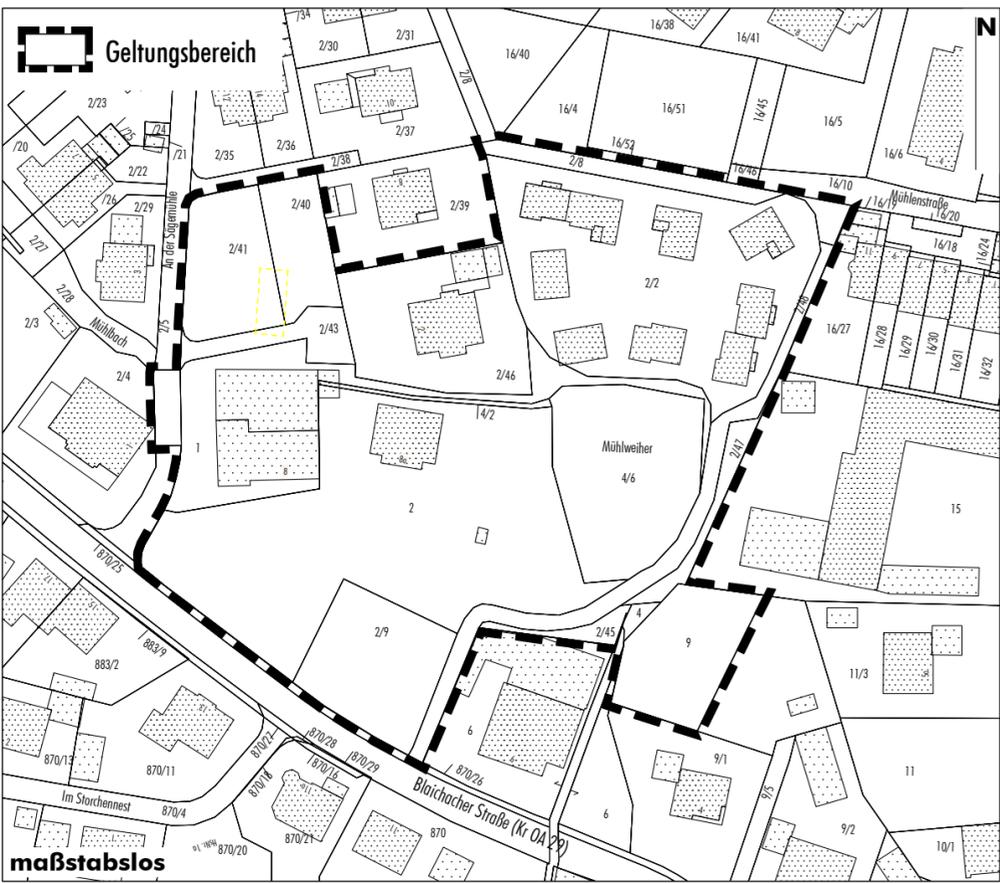
Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Burgberg i.Allgäu, den 11.10.2024

GEMEINDE BURGBERG I. ALLGÄU

gez.: André Eckardt, Erster Bürgermeister

280



Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

Bekanntmachung der Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiet Schneelager, Wanderparkplatz, Lagerfläche für Aushub und Hackschnitzel“

Mit dem Bescheid vom 10.09.2024, Nr. SG 21 – Läu/FNP hat das Landratsamt Oberallgäu die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sonthofen „Sondergebiet Schneelager, Wanderparkplatz, Lagerfläche für Aushub und Hackschnitzel“ genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Grün-

den der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Sonthofen (Rathaus, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen) während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag und Mittwoch	08.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	13.30 – 17.00 Uhr
Donnerstag und Freitag	08.00 – 13.00 Uhr

Ergänzend ist der Flächennutzungsplan auch im Internet auf der Homepage der Stadt Sonthofen unter <https://www.stadt-sonthofen.de/planen-und-bauen/bauleitplanung/flaechennutzungsplan/> eingestellt sowie über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> zugänglich gemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeschädigt werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Sonthofen, 09.10.2024

STADT SONTHOFEN

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister

281

Das Landratsamt Oberallgäu erlässt gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) folgende

Anordnung:

Für die Ziffern I. – V. der Allgemeinverfügung Biber gemäß § 2 der artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung vom 02.09.2024 des Landratsamts Oberallgäu, im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu am 11.09.2024, Nr. 38, bekanntgemacht, wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Gründe:

I.

Das Landratsamt Oberallgäu hat am 02.09.2024 eine Allgemeinverfügung Biber gemäß § 2 der artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung erlassen und im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu am 11.09.2024, Nr. 38, bekanntgemacht. Für diese Allgemeinverfügung ordnet das Landratsamt Oberallgäu nun die sofortige Vollziehung an.

Der Allgemeinverfügung vom 02.09.2024 liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

In den letzten Jahren hat sich das Bibervorkommen im Landkreis Oberallgäu stark vermehrt, was bereits zu mehreren gefährlichen Situationen geführt hat. Im Jahr 2023 unterhöhlten Biber den Bahndamm an der Strecke Sonthofen – Oberstdorf bei Altstädten, wodurch die Standsicherheit erheblich beeinträchtigt wurde und die Strecke über Wochen gesperrt werden musste. Auch im Jahr 2024 waren weitere Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Im Bereich der Trinkwasserversorgung des Zweckverbands Oberes Allgäu drangen Biber bereits 2020 in den Fassungsbereich der Brunnen ein, was das Risiko einer Verunreinigung erhöhte. Im Jahr 2024 ereignete sich ein Unfall, bei dem ein Traktor in eine Biberöhre einbrach. Darüber hinaus gefährden Biberbauten wiederholt die Sicherheit an Bundes-, Staats- und Kreisstraßen durch mögliche Überflutungen und Schäden an Straßendämmen. Auch erwerbswirtschaftlich genutzte Fischteichanlagen in Altusried, Wertach und Gunzesried haben bereits erhebliche Schäden erlitten oder sind akut bedroht.

II.

1. Das Landratsamt Oberallgäu ist nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), Art. 44 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) iVm. § 2 Abs. 3 AAV und § 1 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Artenschutz (ArtSchZustV) vom 11.08.2006 (GVBl. S. 719) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich für die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung Biber gemäß § 2 der artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung vom 02.09.2024 zuständig.

2. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern I. – V. der Allgemeinverfügung Biber gemäß § 2 der artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung vom 02.09.2024 des Landratsamts Oberallgäu, im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu am 11.09.2024, Nr. 38 bekanntgemacht, wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung liegt im öffentlichen Interesse, da erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Aktivitäten des Bibers im Landkreis Oberallgäu bestehen. So besteht eine konkrete Gefährdung der Verkehrssicherheit. Die Bibervorkommen haben bereits erhebliche Schäden an der Verkehrsinfrastruktur verursacht, insbesondere an Bahndämmen und Straßen. Ein besonders gravierendes Beispiel ist die Unterhöhung des Bahndamms an der Strecke Sonthofen – Oberstdorf, die bereits 2023 zu einer wochenlangen Streckensperrung führte. Derartige Situationen beeinträchtigen nicht nur den Zugverkehr erheblich, sondern können potenziell zu schweren Unfällen führen, wenn Dämme instabil werden oder komplett versagen. Laut einer Schätzung der Deutschen Bahn belaufen sich die Kosten für die Sanierung des betreffenden Abschnitts auf mehrere Millionen Euro.

Zudem ist die Standsicherheit von Bahndämmen direkt gefährdet, wenn Biberöhren und -bauten Bahndämme unterhöhlen. Dies kann das Absacken der Gleise zur Folge haben. Biberaktivitäten in der Nähe von Straßen haben wiederholt die Gefahr von Überschwemmungen oder das Eindringen von Wasser in Straßendämme verursacht. Diese Situationen können zum Verlust der Tragfähigkeit der Straßen und zu Unfällen führen. Die Dringlichkeit ergibt sich aus der Notwendigkeit, weitere schwere Schäden oder Unfälle zu verhindern. Jede Verzögerung könnte potentiell lebensbedrohlichen Situationen für Verkehrsteilnehmer verursachen.

Weiter besteht eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung. Bereits im Herbst/Winter 2020 drang ein Biber in den Fassungsbereich der Trinkwasserversorgung des Zweckverbands Fernwasserversorgung Oberes Allgäu ein. Biberöhren erstreckten sich bis in den Bereich der Trinkwasserbrunnen. Diese Eingriffe in die Trinkwasserversorgung stellen ein erhebliches Gesundheitsrisiko dar, da die Gefahr der Kontamination von Trinkwasser besteht. Durch das Eindringen von Bibern in den Trinkwasserversorgungsbereich kann es zu einer Verschmutzung des Trinkwassers kommen, was die Gesundheit von ca. 200.000 Menschen direkt bedroht. Im Jahr 2022 wurden meterlange Tunnel und Löcher festgestellt, die eine Gefahr für die Integrität der Trinkwasseranlagen darstellen. Eine schnelle Handlungsweise ist hier notwendig, um eine Gefährdung der Bevölkerung durch verunreinigtes Trinkwasser zu verhindern.

Die in der Verfügung genannten Fischteichanlagen in Altusried, Wertach und Gunzesried sind erwerbswirtschaftlich genutzte Betriebe. Diese Unternehmen haben entweder bereits erhebliche Schäden durch Biberaktivitäten erlitten oder sind von solchen Schäden bedroht. Für die betroffenen Betriebe können die Schäden durch Biber eine u.U. existenzielle Bedrohung darstellen. Eine Verzögerung von Schutzmaßnahmen oder Beseitigungen der Schäden kann zu erheblichen finanziellen Verlusten führen, die den Fortbestand der Betriebe gefährden. Bei Fischteichen oder Zuchtanlagen besteht die Gefahr, dass durch Biber Schäden ganze Teiche entwässern, überfluten oder durch Sedimenteintrag verunreinigen und die Fischbestände vernichtet werden. Solche Schäden können oft nicht oder nur mit hohen Kosten repariert werden. Hier besteht eine Dringlichkeit, um z.T. irreversible wirtschaftliche Schäden zu vermeiden. So beliefen sich die Schadenshöhen an einer Fischteichanlage in Gunzesried im Jahr 2022 auf circa 40.000 € und im Jahr 2023 auf circa 20.000 €.

Der Unfall im Jahr 2024, bei dem ein Traktor in eine Biberöhre eingebrochen ist, zeigt, dass auch im landwirtschaftlichen Bereich erhebliche Gefahren bestehen. Biber können durch ihre Tunnel und Röhren massive Schäden an landwirtschaftlichen Flächen und Maschinen verursachen, was die Sicherheit der Landwirte gefährdet und eine Gefahr für deren Gesundheit darstellt.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass Biberaktivitäten fortschreitend sind und sich die Schäden in Umfang und Ausmaß vergrößern, wenn keine schnellen Maßnahmen ergriffen werden. Die Dringlichkeit ergibt sich aus der Notwendigkeit, präventiv zu handeln und eine Eskalation der Schäden zu verhindern. Ohne rasches Eingreifen wird die Biberpopulation weiter anwachsen und die Schäden an Infrastruktur, Trinkwasserversorgung und Wirtschaftsflächen weiter zunehmen. Verzögerungen bei der Sanierung und Sicherung der betroffenen Bereiche könnten die Kosten und den Aufwand erheblich steigern.

Die sofortige Vollziehung ist damit im öffentlichen Interesse dringend geboten, um Gefahren für Leben und Gesundheit, die Sicherheit der Infrastruktur, die Trinkwasserversorgung sowie wirtschaftliche Schäden zu verhindern. Angesichts der akuten Bedrohung durch Biberaktivitäten ist die Eilbedürftigkeit evident. Jede Verzögerung würde das Risiko schwerwiegender Unfälle und Schäden erhöhen, die weitreichende Folgen für die Bevölkerung und die betroffenen Wirtschaftsbereiche hätten.

Der Sofortvollzug ist auch verhältnismäßig, da das öffentliche Interesse an der Vermeidung von Gefahren für Leben und Gesundheit (Art. 2 GG), der Schutz der wirtschaftlichen Existenzgrundlagen betroffener Betriebe

(Art. 12 GG, Art. 14 GG) sowie die Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur gegenüber den Auswirkungen der Biberaktivitäten höher zu bewerten sind als der grundrechtliche Schutz des Tieres nach Art. 20a GG, der in diesem Fall aufgrund der dringlichen Gefahrenabwehr und der erheblichen wirtschaftlichen Schäden zurücktreten muss. Mildere Mittel als das Fangen und Töten der Biber werden nicht als ausreichend erachtet, da bisherige Schutzmaßnahmen wie Zäune oder Vergrämung nicht die notwendigen Erfolge gebracht haben, um die fortschreitenden Schäden an Infrastruktur, Trinkwasserversorgung und wirtschaftlichen Anlagen wirksam zu verhindern. Die hohen Schadenszahlen im Landkreis Oberallgäu und das hohe Schadenspotential zeigen, dass ein rasches und konsequentes Handeln unverzichtbar ist.

Sonthofen, 14.10.2024

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin

284

Einladung

zur 22. Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Oberallgäu am Dienstag, den 22.10.2024, um 14.30 Uhr bis vorauss. 18.30 Uhr, im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen (1. OG), Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- Bekanntgaben
- Erweiterung Gymnasien Kempten; Finanzielle Beteiligung des Landkreises – Sachstandsbericht
- Klinikverbund Allgäu gGmbH – Satzungsänderung; Vorberatung
- Interreg-Projekt ÖPNV Grenzenlos II – Oberstaufen-Bregenzwald; Beschluss
- ÖPNV Angebotskonzeption – mobil365, Bericht zum aktuellen Stand
- Projekt Resiliente Region Oberallgäu; Bericht
- Herausnahme einer Teilfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet „Grünten“, Gemeinde Rettenberg; Vorberatung
- Behandlung von Anträgen
- Verschiedenes

Nicht öffentlicher Teil

...

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin

Oberallgäu

Landkreis

BürgerService Zulassung

im Landratsamt Oberallgäu
Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2
Service-Telefon 08321/612-900
Telefax 08321/612-6767
buergerservice@lra-oa.bayern.de

in der gemeinsamen Zulassungsstelle
von Landkreis und Stadt Kempten (Allgäu)
Kempten, Bahnhofstraße 80
Bürgerservice Zulassung und Führerscheinstelle Kempten
0831/2525-3400
Telefax 0831/2525-3450
buergerservice-zulassung@kempten.de

Im Internet:

- ▶ Wunschkennzeichen reservieren
- ▶ Feinstaubplakette bestellen
- ▶ Termin vereinbaren

www.buergerservice-zulassung.de

Erweiterte Öffnungszeiten:		
	Sonthofen	Kempten
Mo.	7.30 - 17.00 h	7.30 - 12.00 u. 13.00 - 17.00 h
Di.	7.30 - 13.00 h	7.30 - 13.00 h
Mi./Do.	7.30 - 16.00 h	7.30 - 12.00 u. 13.00 - 16.00 h
Fr.	7.30 - 12.30 h	7.30 - 12.30 h